

6098/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik - Pable, Dr. Höbinger - Lehrer, Jung, Lafer und Kollegen haben am 10. Juni 1999 unter der Nr. 6403/3 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Freipressungen aus der Schubhaft“ gerichtet.

Einleitend halte ich neuerlich fest, daß detaillierte Statistiken, wie sie für die Beantwortung auch dieser Anfrage notwendig wären, von mir als dem für das gesamte Ressort Verantwortlichen nicht in jedem Detail kontrollierbar sind, zumal sie auf Grund der Anfrage unter großem Zeitdruck erstellt werden mußten. Ich kann mich daher nur auf die mir vorgelegten Zahlen stützen, die nur so detailliert sein können, wie bei den jeweiligen Behörden Unterlagen vorhanden waren oder deren Aufbereitung ohne gravierende Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich war.

Die einzelnen Fragen beantworte ich nach den mir vorliegenden Zahlen wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Jahr 1998 wurden von den Fremdenpolizeibehörden

in Wien:	5.204,
im Burgenland:	1.348,
in Niederösterreich:	3.732,
in Oberösterreich:	1.068,
in Salzburg:	1.434,
in der Steiermark:	582,

in Kärnten:	901
in Tirol:	492
und in Vorarlberg:	331
Fremde in Schubhaft genommen.	

Von diesen wurden

in Wien:	688,
im Burgenland:	217,
in Niederösterreich:	140,
in Oberösterreich:	18,
in Salzburg:	92,
in der Steiermark :	18,
in Kärnten:	4,
in Tirol:	3
und in Vorarlberg:	4
Fremde wegen Haftunfähigkeit - einschließlich der durch Hungerstreik herbeigeführten - entlassen.	

Im Zeitraum vom 1. Jänner 1999 bis zum 31. Mai 1999 wurden von den Fremdenpolizeibehörden

in Wien:	1.716,
im Burgenland:	726,
in Niederösterreich:	1.715,
in Oberösterreich:	383,
in Salzburg:	463,
in der Steiermark:	288,
in Kärnten:	414,
in Tirol:	213,
und in Vorarlberg:	70
Fremde in Schubhaft genommen.	

Von diesen wurden in Vorarlberg kein Fremder, jedoch

in Wien:	138,
im Burgenland:	45,
in Niederösterreich:	46,
in Oberösterreich:	7,
in Salzburg:	62,
in der Steiermark:	2,
in Kärnten:	2,
in Tirol:	5

Fremde wegen Haftunfähigkeit - einschließlich der durch Hungerstreik herbeigeführten - entlassen.

Zu Frage 2:

Die privaten Hilfsorganisationen geben den Behörden nur sehr sporadisch Auskunft über ihre Tätigkeit. Ich kann daher die Frage nur teilweise beantworten. Nach den mir vorliegenden Berichten wurde in den Jahren 1998 und 1999 folgender Anzahl von Fremden, die infolge eines Hungerstreiks aus der Schubhaft entlassen wurden, von karitativen Organisationen Hilfestellung geleistet:

	1998	1999
Wien		Es liegen keine Zahlen vor
Burgenland		Es liegen keine Zahlen vor
Niederösterreich		Es liegen keine Zahlen vor
Oberösterreich	9	3
Salzburg		allen
Steiermark	3	Es liegen keine Zahlen vor
Kärnten	Es liegen keine Zahlen vor	
Tirol	--	1
Vorarlberg		allen

Die Anzahl der zunächst wegen Haftunfähigkeit entlassenen Fremden, die nicht freiwillig ausgereist sind und daher weiterhin im Bundesgebiet angetroffen wurden, sodaß neuerlich fremdenpolizeiliche Zwangsmaßnahmen gesetzt werden, beläuft sich in den Jahren 1998 und 1999 - soweit bekannt - auf folgende Zahlen:

	1998	1999
Wien		112
Burgenland		Es liegen keine Zahlen vor
Niederösterreich		Es liegen keine Zahlen vor
Oberösterreich	1	keine
Salzburg		keine
Steiermark	1	Es liegen keine Zahlen vor
Kärnten		Es liegen keine Zahlen vor
Tirol		10
Vorarlberg		keine

Zu Frage 3:

Mangels zielgerichteter Fahndung ist ein Aufwand nicht entstanden.

Zu Frage 4:

Ich verweise auf meine Beantwortung der Anfrage Nr.3905/J vom 19. Mai 1998 mit dem Zusatz, daß anstelle des § 7 der aufgehobenen Polizeigefangenenshaus - Hausordnung nunmehr § 7 der Anhalteordnung, BGBl. II Nr. 128/1999 anzuwenden ist.

Zu den Fragen 5 und 6:

Um dem Problem des Hungerstreiks während der Schubhaft entgegenzuwirken, wurden mit mehreren gemeinnützigen Einrichtungen Verträge abgeschlossen. Ziel dieser Vereinbarungen ist die Gewährleistung einer regelmäßigen Beratung und Betreuung von Schuhäftlingen zur Verbesserung der sozialen, humanitären und rechtlichen Standards in der Schubhaft sowie zur Minimierung des Konfliktpotentials in den Haftanstalten.

Zu den in diesen Verträgen angeführten Aufgaben der Betreuer zählen unter anderem die Information der Behörden über Umstände, die zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung von

Schubhaftlingen, zu Gefährdungen oder zu Konflikten, wie beispielsweise Hungerstreiks führen können.

Diese Schubhaftbetreuung soll somit dazu beitragen, daß durch Verbesserung der allgemeinen Situation dieser Fremden bereits der Entstehung von Hungerstreiks entgegengewirkt wird.

Auf legistischer Ebene wurde durch die am 1. Mai 1999 in Kraft getretene Anhalteordnung die Möglichkeit geschaffen, auf Hungerstreiks von Häftlingen zu reagieren. So sind zum Beispiel solche Personen ohne unnötigen Aufschub dem Arzt vorzuführen, welcher das medizinisch Gebotene festzustellen und zu entscheiden hat, ob der Häftling haftfähig ist, allenfalls in einer Krankenanstalt überstellt werden muß oder während der Dauer des Hungerstreiks in einer Krankenzelle in Einzelhaft angehalten werden bzw. einem Rauchverbot unterliegen soll. Als weitere Maßnahmen sind u.a. die Verhängung der Einzelhaft sowie eines Einkaufs - bzw. Besuchsverbots vorgesehen.

Aus den mir nunmehr vorliegenden Berichten ergibt sich im Vergleichszeitraum ein leichter prozentueller Rückgang gegenüber dem Vorjahr. Es kann somit davon ausgegangen werden, daß die im Zusammenhang mit Hungerstreiks gesetzten Maßnahmen das angestrebte Ziel, nämlich einen Rückgang von Häftlingen, die wegen Haftunfähigkeit aus der Schubhaft entlassen werden mußten, erreichbar erscheinen lassen.

Auf Grund dieser bisherigen positiven Entwicklung besteht aus meiner Sicht derzeit kein Bedarf an neuen Initiativen, sondern an der Verbesserung und Verfeinerung der bestehenden Maßnahmen.

Zu Frage 7:

Ich verweise auf meine Beantwortung der Anfrage Nr 3905/J vom 19. Mai 1998.

Zu Frage 8:

Anlässlich der Inbetriebnahme des neuen Polizeigefangenenhauses bei der Bundespolizeidirektion Villach im September 1996 wurde der Versuch gestartet, das Bemalen der Wände durch die Insassen einzudämmen.

In jeder Zelle wurde eine Kunststofftafel angebracht, die teilweise bunte Motive (ausgeführt von Kindern) und zur weiteren Gestaltung animierende freie Flächen (weißer Hintergrund) aufweisen. Die Freiflächen können jederzeit feucht gereinigt werden und stehen somit wieder zur Beschriftung oder Bemalung zur Verfügung.

Diese Einrichtung wurde von den verschiedenen Insassen, größtenteils Schubhäftlingen, genutzt. Die Wände sind anfänglich nicht bemalt worden. Erst gegen November 1998 wurde festgestellt, dass nach und nach die Wände doch wieder bemalt und nunmehr großflächig mit Zeichnungen, hauptsächlich mittels Bleistift, versehen wurden. Im Laufe des heurigen Jahres wird nun wieder eine Neuausmalung der Zellen notwendig sein.

Im Anschluß an diesen Versuch ist nun geplant, in einer einzigen Zelle eine Wandfläche zusätzlich mit einer abwaschbaren Tafel (ohne vorgegebene Motive) auszustatten und die Reaktionen der Insassen auf ein weiteres halbes Jahr zu beobachten. Sollte dies zu einer deutlichen Verbesserung führen, ist eine entsprechende Ausstattung der übrigen Zellen möglich.

Die weitere Vorgangsweise in diesem Zusammenhang - auch im Hinblick auf eine mögliche Ausweitung über den Bereich des Polizeigefangenenhauses der BPD Villach hinaus - wird nach Vorliegen der Erkenntnisse aus dem modifizierten Pilotversuch entschieden werden.